

Manche Gerichte unterscheiden nicht zwischen solchen subjektiven Umständen, die als entwicklungsbedingte Besonderheiten in die Schuldgröße eingehen, damit die Tatschwere beeinflussen und demzufolge zu einem entscheidenden Strafzumessungskriterium werden, und denjenigen subjektiven Umständen, die keine Tatbezogenheit aufweisen und deshalb eventuell über die Persönlichkeit des Angeklagten als sekundäres Kriterium bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

Um zu einem richtigen, sachlich begründeten Ausgangspunkt für die Bestimmung der Schuldgröße im Urteil zu gelangen, müssen sich die Gerichte in der Beweisaufnahme auf die Feststellung tatbezogener entwicklungsbedingter Besonderheiten konzentrieren. Es geht hier nicht um eine detaillierte Darstellung von Familiensituationen, Verhalten in Freizeitgruppen u. ä., sondern allein um die Feststellung solcher Besonderheiten, die in einem inneren Zusammenhang zur Tat (Tatentschluß, Tatausführung und Zielstellung) stehen./13/

Rationelle and wirksame Gestaltung des Jugendstrafverfahrens

Eine rationelle und wirksame Durchführung des Jugendstrafverfahrens wird durch die Einheit von tatbezogener Aufklärung, Feststellung der Motive der Straftat und Erarbeitung einer klaren Zielstellung für das Verfahren bestimmt. Bereits bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung muß der Richter wissen, was mit dem konkreten Verfahren erreicht werden kann und muß. Dazu gehören selbstverständlich ein qualifiziert durchgeführtes Ermittlungsverfahren und exakte Aufklärungsergebnisse./14/

Die Forderung nach einer der Sache entsprechenden Konzentration und Beschleunigung des Strafverfahrens ist stets — und dies gilt für alle Stadien des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens — in ihrer untrennbaren Einheit mit der strikten Einhaltung der anderen Prinzipien der Verfahrensdurchführung zu verwirklichen./15/ Es geht nicht um einseitige prozessuale Erleichterungen oder Beschleunigungen, sondern um die gerechte Beurteilung der Straftat und des Täters, um Entscheidungen, die auch gesellschaftlich-erzieherische Aktivitäten auslösen. Nur so kann eine weitere Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Strafverfahren erreicht werden.

Diese Gesichtspunkte bestimmen auch die Anforderungen an eine tatbezogene Aufklärung der Persönlichkeit des jugendlichen Täters und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse (§ 69 StPO). Zutreffend hat sich das Arbeitsprinzip herausgebildet, *Komplexeinschätzungen* nur dann durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung der Persönlichkeit des Jugendlichen erforderlich und im Interesse seiner Erziehung sinnvoll ist. Dabei ist darauf zu achten, daß Aussagekraft und Exaktheit dieser Einschätzungen erhöht werden, insbesondere stärker auf entwicklungsbedingte Besonderheiten eingegangen wird. Die Ermittlungen gemäß § 69 StPO haben tatbezogen zu erfolgen; ihr entscheidender Bezugspunkt ist die Straftat./16/ Wird festgestellt, daß die Komplexeinschätzung oder andere Ermittlungsergebnisse nicht von diesem Grundsatz bestimmt sind, sollte dies unverzüglich ausgewertet werden.

/13/ Ein Beitrag zu methodischen Fragen der Prüfung, ob entwicklungsbedingte Besonderheiten gemäß § 65 Abs. 3 StGB bei der Tatbegehung verhaltenswirksam geworden sind, wird demnächst in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht werden.

/14/ Vgl. G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!“, NJ 1915 S. 671 ff.

/15/ Vgl. hierzu J. Streit, „Das Programm der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1975 S. 615 f.; G. Wendland, a. a. O., S. 671.

/16/ Vgl. R. Müller/L. Reuter, a. a. O., S. 321 f.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren hat sich gut entwickelt. Insbesondere werden in stärkerem Maße nicht nur Erzieher, sondern auch Jugendkollektive einbezogen, die selbst Kollektivvertreter benennen. Es hat sich gezeigt, daß die verschiedentlich anzutreffende Auffassung, Jugendliche seien generell für eine solche Funktion nicht reif genug, unbegründet ist. Wo Jugendliche als Vertreter ihrer Kollektive vor Gericht auftraten, war ihre Mitwirkung überwiegend das Ergebnis kritischer, das Kollektiv selbst fordernder Auseinandersetzung und qualitativ meistens nicht geringer zu bewerten als das Auftreten Erwachsener.

Solche Ergebnisse werden erreicht, wenn das Kollektiv im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan bei der Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung gut unterstützt worden ist./17/ Die Erfahrungen aus dem Bezirk Frankfurt (Oder) ergaben, daß dort, wo den Jugendkollektiven geholfen wurde, den richtigen Standpunkt zur Straftat zu finden, und wo ihnen ihre erzieherischen Möglichkeiten und ihre konkreten Aufgaben bei der Mitwirkung im Strafverfahren erläutert wurden, eine große Bereitschaft besteht, zur weiteren Erziehung des Täters aktiv beizutragen. Die Jugendlichen unterbreiten selbständig Vorschläge für die Gestaltung des Erziehungsverlaufs und sind gut in der Lage, das Verhalten des Täters in der Schule, Lehre und Freizeit einzuschätzen und solche Verhaltensweisen zu erkennen, die für die Tatbegehung von Bedeutung waren.

Es genügt daher in der Regel nicht, die Jugendkollektive durch die Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme zum Verhalten des Täters auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung vorzubereiten. Hinzutreten müssen auf den konkreten Fall bezogene Hinweise, die ihnen helfen, jene Faktoren aufzuspüren, die für die Begehung der Tat wesentlich waren, und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung festzulegen. Auch die Gerichte sind verpflichtet, den Kollektiven ihre Rechte und Möglichkeiten der Mitwirkung in der Hauptverhandlung zu erläutern.

Erfordert eine komplizierte Erziehungssituation und das Verhalten des Täters vor und nach der Tat umfassendere Informationen des Gerichts oder koordinierte Maßnahmen der Erziehungsträger, so sollten außer dem jugendlichen Kollektivvertreter auch Lehrer oder andere Erzieher am Verfahren teilnehmen.

Die Direktoren der Kreisgerichte und die Bezirksgerichte sollten mehr als bisher dafür sorgen, daß die zahlreichen guten Erfahrungen schneller verallgemeinert werden. Die Möglichkeiten hierfür wurden bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Mitwirkung von Jugendbeiständen

§ 72 StPO regelt die Voraussetzungen für die Beordnung eines Rechtsanwalts bzw. die Bestellung eines Beistands in Strafverfahren gegen Jugendliche. In den Fällen der nicht notwendigen Bestellung eines Verteidigers (§ 72 Abs. 3 StPO) ist die Praxis der Gerichte zur Zeit noch unterschiedlich. Einige Gerichte bestellen überwiegend Beistände; andere ordnen vornehmlich Rechtsanwälte bei. Natürlich geht es nicht darum, ein ausgewogenes prozentuales Verhältnis in der Bestellung von Verteidigern und Beiständen zu erreichen. Die Frage, wann ein Beistand und wann ein Verteidiger beizuord-

/17/ Vgl. hierzu S. Küdiler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ 1975 S. 131 f.